

Die letzte Zeile liefert den Schlüssel zu dem alle Welt überraschenden Eingriffe der Brandenburger, der die sächsischerseits mit unendlicher Vorsicht und Rücksicht gesponnenen Fäden mit einem Schlage zerrifs. Zweifellos liegt hier ein roher Gewaltstreich ohne jede Berechtigung vor, vom politischen Standpunkt jedoch blitzschnelles Erkennen und gewandtes Ausbeuten einer über alles Erwarten günstigen Gelegenheit, zumal der Markgraf seinem entscheidenden Schritte alsogleich eine rechtliche Unterlage zu geben verstand.

Am meisten von allen scheinen die beiden jungen Polenze überrumpelt, wie geistesabwesend geworden zu sein, sie hatten urplötzlich alles vergessen, was sie vor zwei Jahren förmlich gelobt und verbrieft hatten, bei ihrer Jugend und Unerfahrenheit liefen sie widerstandslos sich zu allem herbei, was man ihnen diktierte. Von ihnen liegen zwei Quittungen vor im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin¹⁾; in dem Original vom 18. Oktober, dem Tage der Einnahme von Lübben, bekennen die Brüder, ihre Stadt und Schloß Lübben verkauft zu haben um 10 000 Gulden an den Markgrafen Friedrich, in der zweiten vom 19. Oktober bescheinigen sie demselben die Zahlung von 16 000 guten Schock Gr. für Überlassung, Verkauf, Überweisung ihrer Gerechtigkeit an Herren, Prälaten, Städte und Mannschaft des Landes zu Lausitz. Beide Quittungen sind eitel Flunkerei, lediglich verfaßt, um als Besitztitel den Sachsen vorgelegt zu werden, diese vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Was den ersten Posten betrifft, so empfangen die Polenze ganz gewifs nicht 10 000 Gulden, wahrscheinlich nur 2700, denn um diese Summe wurde Lübben vom Markgrafen sogleich verpfändet an den brandenburgischen Ritter Hennig Quast²⁾. Was den zweiten Posten betrifft, so haben die Polenze überhaupt gar kein bares Geld für ihr Pfandrecht erhalten, sondern „ein ander gut yn verschriben“, wie der Markgraf selbst dem Ritter Reinprecht von Eberstorff mitteilte. Dieses Gut bestand in dem Schlosse Sarmund mit Zubehör (in der Mittelmark), über welches die Polenze am 4. Mai 1449 ihren Revers gaben³⁾, ein Wertobjekt, das ihren Erben mit 5000 Gulden abgelöst werden sollte, einer Summe Geldes, die etwa 11 Prozent der in der obigen Quittung genannten Abfindungssumme beträgt. Bemerkens-

¹⁾ Berlin, Orig. und Kop. 19 Bl. 149.

²⁾ Berlin, Kop. 19 fol. 149 (Lösung am 17. November 1461).

³⁾ Berlin, Orig.